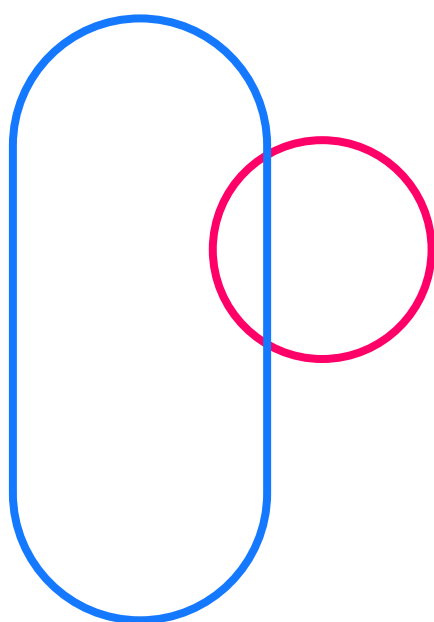
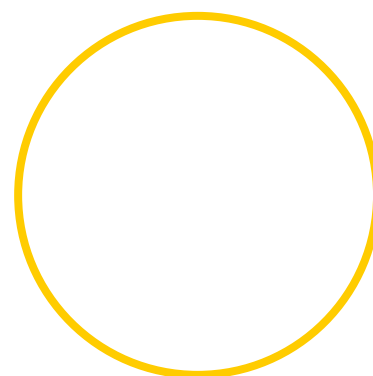


Bildungsfreistellung für alle nutzbar machen

Beschluss der
47. Vollversammlung am 11.11.2023



Kurz gesagt

Das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG¹) wurde im Jahr 2016 eingeführt, um Beschäftigten die Möglichkeit zu bieten, sich zusätzlich zum Erholungsurlaub für Bildungsmaßnahmen bezahlt freizustellen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass junge Beschäftigte dieses Recht kaum wahrnehmen, und auch die Jugendverbände lassen, durch den hohen Verwaltungsaufwand, ihre Bildungsmaßnahmen selten als Bildungsfreistellung anerkennen. Dies ist nicht nur ein verschenktes Potenzial für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung von Jugendlichen, sondern es schafft auch eine Ungerechtigkeit im Bildungszugang.

Bildungsfreistellung für alle nutzbar machen

Um mehr jungen Menschen die Möglichkeit der Bildungsfreistellung zu geben und diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen, halten wir es für dringend notwendig, das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz zu überarbeiten.

- Änderung von §3 Abs. 4: Aktuell haben Auszubildende nur einen Anspruch auf drei Tage Bildungsfreistellung. Somit schränkt sich die Anzahl der nutzbaren Bildungsmaßnahmen für überwiegend Jugendliche ein und diskriminiert diese. Daher schlagen wir vor, §3 Abs. 4 zu ändern, um Auszubildenden ebenfalls einen Anspruch auf fünf Tage Bildungsfreistellung zu gewähren und sie damit anderen Beschäftigten gleichzustellen.
- Änderung von §3 Abs. 3: Wenn Beschäftigten die Bildungsfreistellung vom Unternehmen verwehrt wird, sollte der Anspruch automatisch in das nächste Jahr übertragen werden ohne einen gesonderten Antrag zu stellen. Wir schlagen vor, §3 Abs. 3 zu ändern und damit eine automatische Übertragung der Bildungsfreistellungstage in das nächste Jahr zu ermöglichen.
- Streichung von §3 Abs. 6: Auch Betriebe mit weniger als fünf Beschäftigten sollten ihren Arbeitnehmer*innen Bildungsfreistellung gewähren. Die Streichung von §3 Abs. 6 würde sicherstellen, dass die Bildungsfreistellung auch von Beschäftigten in kleinen Betrieben genutzt werden kann.
- Ergänzung von §10: Bildungsveranstaltungen, die bereits in anderen Bundesländern anerkannt sind, Juleica-Schulungen und Bildungsmaßnahmen der Bundes- und Landeszentralen für politische

¹ ThürBfG i. d. F. v. 15. Juli 2015 - <https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=jlr-BiFreistGTHrahmen>

Bildung sollten automatisch anerkannt werden. Daher schlagen wir vor, §10 um einen Absatz zu ergänzen, der diese automatische Anerkennung vorsieht.

- Änderung §10 Abs. 6: Innerhalb von sechs Monaten muss über den Antrag zur Anerkennung entschieden werden, danach ist die Bildungsmaßnahme automatisch als Bildungsfreistellung anerkannt. Dieser Zeitraum ist für die Planung von Bildungsmaßnahme viel zu lang. Deshalb schlagen wir vor, den §10 Abs. 6 zu ändern und die Wartedauer auf drei Monate zu verkürzen und damit die Planungssicherheit der Antragsstellenden zu erhöhen.
- Streichung von §14 Gebühren: Für die Beantragung von Bildungsveranstaltungen fallen für die antragstellenden Träger Kosten bis zu 150,00 € an. Die Streichung von §14 Gebühren würde sicherstellen, dass die Kosten der Beantragung nicht auf die Teilnehmenden umgelegt wird und die Hürde für antragsstellende Träger sinkt.

Beschluss

Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert die Thüringer Landespolitik auf das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) zu novellieren und folgende Punkte zu berücksichtigen.

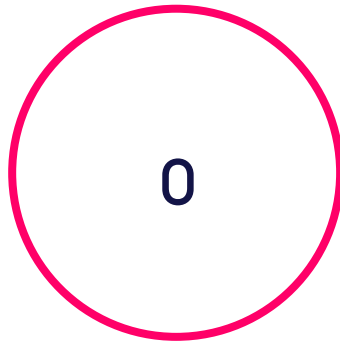
- Auszubildenden sollen fünf Tage Bildungsfreistellung erhalten und anderen Beschäftigten gleichgestellt werden.
- Der Übertrag von Bildungsfreistellung in das nächste Jahr soll automatisch stattfinden, wenn diese vom Unternehmen abgelehnt wurde.
- Allen Beschäftigten muss Bildungsfreistellung zustehen, auch bei Betrieben unter fünf Beschäftigten.
- Bildungsveranstaltungen müssen in Thüringen automatisch nach Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt werden, wenn diese bereits in anderen Bundesländern anerkannt sind, von der Bundes- bzw. Landeszentrale für politische Bildung durchgeführt werden oder zur Erlangung der Jugendleiter*innenCard bzw. derer Auffrischung dienen.
- Anträge zur Bildungsfreistellung sind nach drei Monaten automatisch anerkannt, wenn über die Anträge nicht entschieden wurde.

- Für die Beantragung zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen dürfen keine Gebühren erhoben werden.

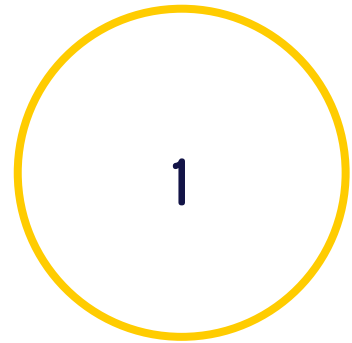
Abstimmung



JA



NEIN



ENTHALTUNG